

BMB Newsletter

SEITE 1/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

Vor 20 Jahren haben die Slowaken die wichtigsten Schritte in der Geschichte ihres damals jungen Landes unternommen, denn am 1. Mai 2004 war die Slowakei erst elf Jahre alt. Nach unserem NATO- und EU-Beitritt folgten die besten Jahre nicht nur für unsere Freiheit, sondern auch für die Unternehmen. Zusammen mit wichtigen Reformen, darunter die Einführung der so genannten Flat Tax, erlebte unser Land das größte Wirtschaftswachstum seiner Geschichte und war 10 Jahre lang Tiger der Region. Laut der [im April veröffentlichten AHK-Umfrage](#) sehen die europäischen Investoren nach 20 Jahren in der Slowakei eine Abschwächung der wirtschaftlichen Aktivität. Die größten Risiken sehen sie in der schwachen Nachfrage, dem angespannten Arbeitsmarkt und der Sorge um die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik des Landes. Dennoch würden drei von vier Unternehmen in der Slowakei wieder investieren. Positive Nachrichten brachte das Statistische Amt der Slowakei Anfang Juni: Die Industrieproduktion schoss zu Beginn des zweiten Quartals in die Höhe und stieg im April um 6,3 % gegenüber dem Vorjahr, das höchste Tempo in diesem Jahr. Dazu trug ein Wachstum von fast 16 % in der Automobilindustrie bei ([Industrial production in April 2024](#)).

Mit dem Ziel, die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in Gang zu bringen, verabschiedete die Regierung Ende Mai ein neues Gesetz über die Besteuerung von gesüßten Getränken sowie eine Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Tabak und Alkohol ab dem 1. Januar 2025. Derzeit wird die Frage der Scheinselbständigen diskutiert. Das slowakische Finanzministerium hat eine umfangreiche Studie veröffentlicht, in der es die Kürzung von Steuern und Abgaben seitens der Arbeitgeber auf rund 200 Mio. € pro Jahr schätzt (TOP 2). Die nächste Phase der Konsolidierungsmaßnahmen wird zu einem späteren Zeitpunkt erwartet. Darauf deutet auch der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht der Finanzverwaltung für das Jahr 2023 hin; es wird ein stärkerer Fokus auf Kontrolltätigkeit und Sanktionen erwartet (TOP 4).

Aus Unternehmenssicht ist positiv die große Novelle des Mehrwertsteuergesetzes zu bewerten (TOP 1), man sollte allerdings auf die innovativen Verfahren der Betriebsprüfer achten, einschließlich der Befragung von Zeugen in Steuerverfahren (TOP 3). In Bezug auf ESG-Berichtspflichten, über die wir im Vorjahr ausführlich berichtet haben, stellen wir in einer übersichtlichen Tabelle die neuen Kriterien vor, die seit dem 1. Juni 2024 gelten (TOP 5). Im zweiten Teil unserer Sommerausgabe finden Sie, wie immer, internationale Neuigkeiten sowie nützliche Links.

Viel Spaß beim Sommer-Lesen und einen wohlverdienten Urlaub wünscht Ihnen das BMB-Team.

BMB Newsfilter

SEITE 2/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der Scheinselbständigen in der Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der Zeugenaussage aus einem anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-Bereich im Fall eines bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

INHALT IM ÜBERBLICK:

TOP 1: Verabschiedete Novelle des MwSt-Gesetzes

TOP 2: Problematik der Scheinselbständigen in der Slowakei

TOP 3: Verwendung der Zeugenaussage aus einem anderen Steuerverfahren

TOP 4: Jahresbericht der Finanzverwaltung für 2023

TOP 5: Neue Kriterien für ESG-Berichterstattung

TOP 6: Estland blockiert Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-Bereich im Fall eines bulgarischen Unternehmens

TOP 8: Zahlen über Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur Besteuerung von Löhnen

TOP 10: Globale Studie zum Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers 2024

TOP 1: VERABSCHIEDETE NOVELLE DES MWST-GESETZES

Am 24. April 2024 hat das slowakische Parlament die Novelle des Gesetzes Nr. 222/2004 zur MwSt verabschiedet, die am 17. Mai 2024 in der Gesetzessammlung veröffentlicht wurde. Die Novelle ergibt sich aus der Umsetzung des EU-Rechts - der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010. Die einzelnen Teile der Novelle treten in mehreren Zeiträumen in Kraft: **zum Tag der Verkündung, 1.7.2024, 1.1.2025, 1.7.2025 oder erst ab 1.1.2026.**

1. Registrierung von inländischen Personen (Inkrafttreten ab 1.1.2025)

Die Änderungen betreffen (i) die Höhe des Umsatzes für Zwecke der Registrierungspflicht und (ii) den Zeitraum, für den der Umsatz berechnet wird. Das Steuersubjekt ist verpflichtet, sich für die MwSt zu registrieren, wenn er die folgenden Umsatzzahlen für ein Kalenderjahr überschreitet:

- **50.000 €** – er wird zum registrierten Steuerpflichtigen **ab dem ersten Tag** des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem er den Umsatz überschreitet (jedes Jahr wird der Umsatz annulliert und seine Höhe wird von Anfang an berechnet),
- **62.500 €** – er wird zum registrierten Steuerpflichtigen **ab dem Tag der Überschreitung** des Umsatzes.

Die Frist für die Einreichung eines Registrierungsantrags wird auf **5 Arbeitstage** verkürzt. Das Steuersubjekt wird zum registrierten Steuerpflichtigen ab dem Tag, **an dem die Tatsache eintritt**, aufgrund welcher er zum Steuerpflichtigen wird (derzeit aufgrund einer Entscheidung des Finanzamts).

BMB Newsletter

SEITE 3/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

Personen, die ausschließlich steuerbefreite Leistungen (§§ 37 bis 39) erbringen, müssen sich erneut registrieren lassen, brauchen jedoch keine MwSt-Erklärung abzugeben, wenn sie keine steuerbaren Leistungen erbringen. Die Bedingungen für die freiwillige Registrierung bleiben unverändert.

Künftige Registrierung fester Niederlassungen

Nur feste Niederlassungen ausländischer Personen, die außerhalb der EU ansässig sind, haben die Möglichkeit, „**nicht zum Steuerpflichtigen zu werden**“ - allerdings muss es sich um ein kleines Unternehmen einer ausländischen Person handeln, das im Mitgliedstaat seiner festen Niederlassung eine MwSt-Nummer mit dem Zusatz EX für die Slowakische Republik beantragt und zugeteilt bekommt.

Wenn eine in der EU ansässige ausländische Person mit einer festen Niederlassung in der Slowakischen Republik **keine** für das Inland zugeteilte MwSt-Nummer mit dem Zusatz hat, he Niederlassung hat:

- wird sie zum registrierten Steuerpflichtigen **mit der Erbringung der Leistung**, die Gegenstand der Steuer ist,
- ist sie verpflichtet, sich gemäß **§ 4** zu registrieren.

Feste Niederlassungen ausländischer Personen, die in einem Drittland (außerhalb der EU) ansässig sind, werden **mit der ersten steuerbaren inländischen Lieferung** steuerpflichtig.

2. Registrierung ausländischer Personen (ab 1.1.2025)

Eine ausländische Person wird zum Steuerpflichtigen mit **Tätigung eines steuerpflichtigen Umsatzes**, der Gegenstand der Steuer ist und eine Registrierungspflicht auslöst (derzeit auf der Grundlage einer Entscheidung der Steuerbehörde).

Folgende Fristen wurden ergänzt:

- **5 Arbeitstage** – für die Einreichung des Registrierungsantrags einer ausländischen Person,
- **10 Arbeitstage** – für die Registrierung des Steuerpflichtigen und Erteilung einer MwSt-Nr. seitens des Finanzamtes.

Eine ausländische Person kann die Aufhebung der Registrierung **frühestens ein Kalenderjahr nach dem Datum** beantragen, an dem sie zum registrierten Steuerpflichtigen wurde. Anders als jetzt muss die ausländische Person die Registrierung nicht mehr beantragen, bevor sie einen steuerpflichtigen Umsatz tätigt.

3. Vorsteuerabzug bei der Registrierung des Steuerpflichtigen (ab dem 1.1.2025)

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs bei der Registrierung als Steuerpflichtiger werden geändert. Neulich kann der Steuerpflichtige das Recht auf Vorsteuerabzug bei Gegenständen und Dienstleistungen, die er als Steuerpflichtiger erworben hat, **ausschließlich im ersten Besteuerungszeitraum** geltend machen.

BMB Newsletter

SEITE 4/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

4. Verspätete MwSt-Registrierung (ab dem 1.1.2025)

Ist der Steuerpflichtige der Registrierungspflicht nach § 4 oder 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, ist er verpflichtet, **MwSt-Erklärungen und Kontrollmeldungen** in der Reihenfolge vom ersten Zeitraum abzugeben, für den er sie wegen der Nichterfüllung der **Registrierungspflicht** nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben hat. Ist eine **gesetzliche** Verpflichtung entstanden, so ist er auch verpflichtet, für diese Zeiträume **zusammenfassende Meldungen** abzugeben.

Gegenwärtig kann der Steuerpflichtige eine einzige „**außerordentliche**“ MwSt-Erklärung abgeben, in der er alle diese Transaktionen meldet (es werden keine „außerordentlichen“ Kontroll- und zusammenfassenden Meldungen eingereicht). Diese Änderung wird die administrative Belastung für die Steuerpflichtigen im Falle einer verspäteten Registrierung erheblich erhöhen; darüber hinaus werden bei verspäteter Zahlung der Steuerschuld Verzugszinsen fällig.

5. Reverse-Charge bei der Einfuhr (ab dem **1.7.2025** und **1.1.2026**)

Es wird möglich sein, bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern (außerhalb der EU) ins Inland das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, während gleichzeitig die Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrsteuer für ausgewählte Unternehmen abgeschafft wird. Derzeit kann ein Steuersubjekt nur dann einen **Vorsteuerabzug** für in das Land eingeführte Waren geltend machen, wenn die Steuer erhoben und an das Zollamt entrichtet wurde (wenn eine Zollanmeldung vorliegt). Künftig wird es möglich sein (vorbehaltlich der Erfüllung gesetzlich festgelegter Bedingungen), das **Reverse-Charge-Verfahren** für Waren und Dienstleistungen aus EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.

Bedingungen für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens:

- registrierter Steuerpflichtiger,
- Statut des zugelassene Wirtschaftsbeteiligten gemäß Zollvorschriften.

Ein in der Slowakei ansässiger Steuerpflichtiger, auf dessen Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird und der die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das Reverse-Charge-Verfahren bei der Einfuhr von Waren ab dem **1. Juli 2025** anwenden, d.h. das Reverse-Charge-Verfahren wird erstmals auf die Einfuhr von Waren angewandt, bei den die Steuerpflicht nach dem **30. Juni 2025** entsteht. Im Falle eines Steuerpflichtigen, auf dessen Rechnung eine Zollanmeldung im Rahmen des zentralisierten Zollverfahrens abgegeben wird, ist das Reverse-Charge-Verfahren erst ab dem **1. Januar 2026** anwendbar.

Es wird vorgeschlagen, eine Strafe für die ungerechtfertigte Anwendung des Reverse-Charge bei der Einfuhr von Waren vorzusehen (bis zu **1,3 % des Steuerbetrags**, der von der Zollstelle erhoben worden wäre, wenn das Reverse-Charge nicht angewendet worden wäre).

BMB Newsletter

SEITE 5/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

6. Vorsteuerabzug auch aufgrund eines anderen Beleges als Rechnung (ab dem 1.1.2025)

Die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen geltend zu machen, wird verbessert. Verfügt der Steuerpflichtige nicht über eine Rechnung, kann er das Recht auf Vorsteuerabzug auch durch ein **anderes zuverlässiges Dokument** nachweisen, das den inländischen Erwerb von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat, die Entstehung der Steuerschuld in dem betreffenden Steuerzeitraum und die Höhe der entstandenen Steuerschuld bestätigt.

7. Leasing (ab dem 1.1.2025)

Die steuerliche Behandlung von Verträgen, bei denen die Ausübung einer Kaufoption die einzige rationale Entscheidung für den Leasingnehmer darstellt, wird wie folgt geändert:

- derzeit wird eine solche Leistung als **Leistungserbringung** betrachtet - die MwSt ist während der gesamten Laufzeit des Leasingvertrags zu zahlen,
- künftig handelt es sich um eine **Lieferung von Gegenständen** - die MwSt muss auf den gesamten Wert des Leasingvertrags zu Beginn des Vertrags (bei Übergabe der Gegenstände an den Leasingnehmer) entrichtet werden.

Diese Änderung gilt für Verträge, **die nach dem 1. Januar 2025** geschlossen werden.

8. Sonderregelung für kleine Unternehmen (ab dem 1.1.2025)

Ein neues EU-weites Steuerbefreiungssystem für ausländische und inländische Kleinunternehmen wird in Kraft treten.

Eine **ausländische** steuerpflichtige Person kann diese Regelung anwenden, wenn:

- ihr Umsatz **im Inland** in dem laufenden Kalenderjahr **62.500 €** nicht übersteigt und gleichzeitig im vorigen Kalenderjahr **50.000 €** nicht überschritten hat,
- ihr Umsatz **in der EU** in dem laufenden Kalenderjahr und gleichzeitig im vorigen Kalenderjahr **100.000 €** nicht überschritten hat,
- ihr im Mitgliedstaat der Niederlassung eine **MwSt-Nr. mit dem Zusatz EX** für die Slowakei erteilt wird.

Eine ausländische steuerpflichtige Person wird **im Inland** steuerbefreit Gegenstände liefern und Dienstleistungen erbringen können, **ohne sich registrieren lassen zu müssen.**

BMB Newsletter

SEITE 6/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in
der Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

Wenn eine **inländische** steuerpflichtige Person **im Ausland** diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, muss sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- ihr Umsatz **in der EU** in dem laufenden Kalenderjahr und gleichzeitig im vorigen Kalenderjahr überschreitet nicht **100.000 €**,
- in dem Mitgliedstaat, in dem sie die Sonderregelung anwenden will, erreicht sie die **lokale Höchstgrenze** nicht,
- beantragt im Inland die **MwSt-Nr. mit dem Zusatz EX** und nennt gleichzeitig die Mitgliedstaaten, in welchen sie die Sonderregelung anwenden will.

Ein inländische steuerpflichtige Person wird steuerbefreite Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen tätigen können, **ohne sich registrieren in diesen Mitgliedstaaten zu müssen**, wobei **sie bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Ende des Kalenderquartals folgt**, in dem sie die Sonderregelung in Anspruch genommen hat, eine Formular abzugeben hat.

TOP 2: PROBLEMATIK DER SCHEINSELBSTÄNDIGEN IN DER SLOWAKEI

Anfang Mai veröffentlichte das slowakische Finanzministerium eine Studie über fiktive Scheinselbständige, deren Gesamtzahl in der Slowakei auf 100 Tausend geschätzt wird, und wies darauf hin, dass der Anteil der Einzelunternehmer mit einem einzigen dominanten Kunden unter den EU-Ländern am höchsten ist. Das ministerielle Referat für Preis-Leistungsverhältnis (Hodnoty za peniaze) sieht die größten Probleme in der Umgehung des Arbeitsgesetzes, in der Verzerrung des Wettbewerbsumfelds und in der Kürzung von Steuern und Abgaben, die sich auf 177 bis 251 Mio. € pro Jahr beläuft.

Unternehmer und Arbeitgeber sehen sich jedoch mit ganz anderen Herausforderungen konfrontiert - insbesondere mit einem Mangel an Arbeitskräften und einer unverhältnismäßig hohen Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit. Die bereits erwähnte Studie mit dem ironischen Titel „Wir suchen einen zuverlässigen Arbeitnehmer. Bedingung: Gewerbeschein“ ([Hľadáme spoľahlivého zamestnanca. Podmienka: na živnosť](#)) beschreibt das Problem mit konkreten Beispielen aus veröffentlichten Stellenangeboten näher. Der Gesetzgebung und Rechtsprechung selbst wird nicht viel Aufmerksamkeit gewidmet, obwohl diese Herausforderungen in der Praxis entscheidend sein können.

Wir haben dieses Thema in mehreren [Artikeln](#), Seminaren und einem Podcast ausführlicher behandelt; nützliche Links finden Sie am Ende der Ausgabe. Geplante Inspektionen könnten vielmehr auf die wirtschaftliche Substanz des Verhältnisses sowie die tatsächlichen Tätigkeiten von Einzelunternehmern, einschließlich der als kleinere juristische Personen organisierten Auftragnehmer, fokussieren, und nicht auf die formale vertragliche Beziehung zum Arbeitgeber.

BMB Newsletter

SEITE 7/16

2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

Wenn sich die Finanzbehörden einschalten, können sie das Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers (TOP 10) anwenden und sich darauf konzentrieren, dass die Einkommenssteuer von Einzelunternehmern im Gegensatz zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (siehe TOP 4) drastisch rückgegangen ist, auch wenn die Erhebung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen der wichtigste finanzielle Anreiz bleibt.

Nach mehr als 10 Jahren ohne intensivere amtliche Kontrollen ist es offensichtlich Zeit, die internen Prozesse zu überprüfen. Vorbeugung ist sicherlich weniger schmerzhaft als die Beseitigung von Schäden nach Einleitung der Inspektionen.

TOP 3: VERWENDUNG DER ZEUGENAUSSAGE AUS EINEM ANDEREN STEUERVERFAHREN

In den letzten Jahren sind wir auf eine interessante Vorgehensweise der Steuerverwaltung bei der Durchführung von Betriebsprüfungen gestoßen, bei der ein großer Teil der Beweise hauptsächlich oder ausschließlich auf Zeugenaussagen aus anderen Steuerprüfungen beruht, die beispielsweise vor Beginn Ihrer Betriebsprüfung abgeschlossen wurden. In einem solchen Fall hatte das Steuersubjekt nicht die Möglichkeit, an der Prüfung teilzunehmen oder Fragen an den Zeugen zu stellen. Die Finanzverwaltung verteidigt ihr Vorgehen mit der allgemeinen Vorschrift der Abgabenordnung (§ 24/4) *„Als Beweismittel darf alles verwendet werden, was zur Aufdeckung und Aufklärung der für die richtige Festsetzung der Steuer maßgebenden Tatsachen beitragen kann und nicht unter Verstoß gegen allgemein verbindliche Rechtsvorschriften erlangt wird. Dazu gehören insbesondere verschiedene Einreichungen der Steuersubjekte, Zeugenaussagen, ...“*

Sollte Ihnen der Steuerverwalter nicht erlauben, bei der Zeugenvernehmung anwesend zu sein und Fragen zu stellen, müssen Sie Einspruch gegen dieses Verfahren einlegen und sich gegen das Vorgehen des Steuerverwalters wehren, denn die Abgabenordnung enthält spezifische Bestimmungen für die Zeugenvernehmung und es gibt eine stützende Rechtsprechung, die die Zeugenvernehmung regelt.

In der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Slowakischen Republik heißt es, dass Betriebsprüfungsberichte und Zeugenaussagen nach der Abgabenordnung zulässige Beweismittel sind, dass sie aber grundsätzlich anders durchzuführen sind.

Im Steuerverfahren gilt die Regel, dass die Steuerbehörden zu verfassungskonformem Handeln verpflichtet sind. **Wenn also im Steuerverfahren im Rahmen der Beweisführung Zeugen vernommen werden und das Steuersubjekt nicht die Möglichkeit hat, bei der Vernehmung anwesend zu sein und Fragen an die Zeugen zu stellen, handelt es sich bei den so gewonnenen Aussagen um eine rechtswidrige Beweiserhebung durch die Finanzverwaltung.** Daraus folgt, dass die Beweisführung, d.h. auch die Vernehmung von Zeugen, in einem Steuerverfahren unmittelbar erfolgen muss.

BMB Newsletter

SEITE 8/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6
TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7
TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8
**TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für
2023**

SEITE 10
TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13
TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14
TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15
TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16
Nützliche Links

TOP 4: JAHRESBERICHT DER FINANZVERWALTUNG FÜR 2023

Das vergangene Jahr brachte eine Reihe interessanter Trends bei der Steuererhebung. Sowohl die MwSt-Einnahmen als auch die Unternehmensgewinne sind stark gestiegen, und durch die Sonderbesteuerung von Gewinnen aus gestiegenen Energiepreisen wurden erhebliche zusätzliche Einnahmen erzielt. Die Arbeitnehmer hingegen haben dank großzügigerer Kinderbonusse weniger gezahlt. Dies geht aus dem [Jahresbericht der Steuerverwaltung für 2023](#) hervor. Von den Steuerprüfungen waren diejenigen am effektivsten, die auf die Verrechnungspreise bei der Besteuerung multinationaler Unternehmen fokussierten.

Mehr Details zur Steuererhebung für 2023:

- Die von den Steuerbehörden im Jahr 2023 eingenommenen Steuern beliefen sich auf 24,4 Mrd. €, was einem Anstieg von 13,3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.
- Zuwächse im Vergleich zum Vorjahr gab es vor allem bei der MwSt (um 1.327 Mio. €), der Körperschaftsteuer (um 452 Mio. €) und der Quellensteuer (um 116 Mio. €).
- Lediglich die Erhebung der Einkommensteuer natürlicher Personen ging zurück (um 64 Mio. €), was auf die Erhöhung des Kinderbonus zurückzuführen ist, aber auch Asymmetrie in der Steuerbelastung der Arbeitnehmer und Gewerbetreibenden. Selbständige zahlten nur 1 % der gesamten Einkommensteuereinnahmen, während die restlichen 99 % auf die Arbeitnehmer entfallen. Das ist einer der Gründe, die das Finanzministerium dazu veranlasst haben, eine [Studie zur Problematik der fiktiven Scheinselbständigen](#) zu veröffentlichen.
- Der Solidaritätsbeitrag für Unternehmen, die an der Verarbeitung von russischem Öl verdienten, hat die Steuereinnahmen deutlich erhöht (520 Mio. €). Der überwiegende Teil dieses Betrags wurde von Sloznaft gezahlt. Weitere beträchtliche Einnahmen (38 Mio. €) wurden durch die im Januar 2023 eingeführte Abgabe auf Mehrgewinne aus Kraftwerken erzielt, mit der Unternehmen, die von hohen Strompreisen profitierten, zusätzlich besteuert werden sollten.

BMB Newsletter

SEITE 9/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6
TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7
TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8
TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10
TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13
TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

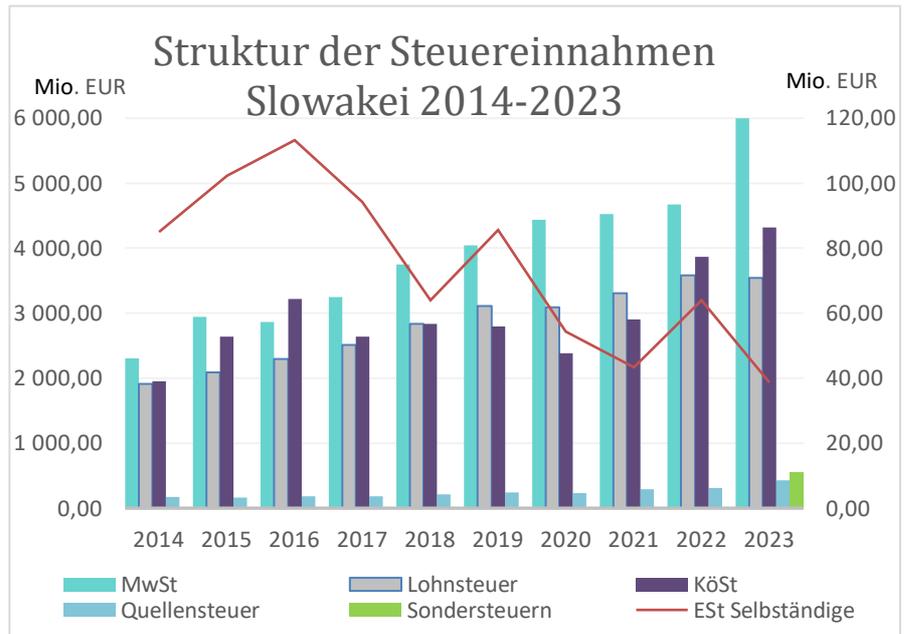
SEITE 14
TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15
TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16
Nützliche Links

Graf: Struktur der Steuereinnahmen in der Slowakei 2014 – 2023



Erläuterungen zur Grafik:

Die Einkommensteuer für 2023 besteht zu mehr als 99 % aus der Lohnsteuer (Lohnsteuer, linke Achse) und die Einkommensteuer für Unternehmer, einschließlich Einzelunternehmer (EST Selbständige, rechte Achse), beträgt weniger als 1 %, die rechte Achse hat einen anderen Maßstab. Bei der MwSt handelt es sich um die Nettoeinnahmen, berechnet als Bruttosteuerereinnahmen abzüglich der Vorsteuerüberschüsse.

Was die Prüfungstätigkeit anbelangt, so ist die Gesamtzahl der Betriebsprüfungen zwar unter 7 Tsd. gesunken, aber ihre Effizienz hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 4 % auf 78 % erhöht, mit einer durchschnittlichen Feststellung von 78 Tsd. € und einer Gesamtfeststellungssumme von 419 Mio. € im Jahr 2023 (ein Anstieg um 2 Mio. €).

Mehr Details zu den Ergebnissen der Betriebsprüfer im Jahr 2023:

- Der höchste Anteil an den Gesamtfeststellungen der Betriebsprüfungen 2023 entfällt auf die KöSt (54,4 %), gefolgt von der MwSt (43,5 %).
- Von der Gesamtzahl der durchgeführten Betriebsprüfungen (6.859) entfällt der größte Anteil auf die MwSt (fast 69 %). Fast 1000 Prüfungen betrafen die KöSt, gefolgt von den Gewerbetreibenden und 340 Prüfungen betrafen die Kontrolle der Buchführung.
- Besonders effektiv waren die auf Verrechnungspreisprüfungen mit Fokus auf internationale Besteuerung, von denen 32 mit einer Gesamtfeststellung von 105 Mio. € durchgeführt wurden. Weitere 63 Prüfungen fokussierten auf inländische Verrechnungspreise, deren Gesamtfeststellung von 7 Mio. € betrug.

BMB Newsfilter

SEITE 10/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

**TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung**

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

Neben den Prüfungen führten die Steuerbehörden 9.300 Vorprüfungen durch, die hauptsächlich darauf abzielten, die Nutzung der e-Kasse, die MwSt-Registrierung, die Daten aus den Nachfragen, die Einhaltung der Bedingungen für die MwSt-Registrierung und des Anspruchs auf Erstattung des Vorsteuerüberschusses zu prüfen.

Die effizientesten Prüfungen sind eindeutig die im Bereich der Verrechnungspreise, wo die durchschnittliche Feststellung mehr als 3,2 Mio. € beträgt, d.h. bis zu 40-Mal mehr als bei Kontrollen in anderen Bereichen. Es ist erwähnenswert, dass die analytische Abteilung des Kriminalamtes der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt eine Feststellung von fast 20 Mio. € im Bereich der Verrechnungspreise identifiziert hat.

Laut einer [Ende letzten Jahres von der Finanzverwaltung veröffentlichten Pressemitteilung](#) verringert die Slowakei die Mehrwertsteuerlücke weiter. Nach Schätzung der Europäischen Kommission erreichte sie 2021 10,6 % und sinkt damit gegenüber dem Vorjahr um 3,4 %, womit die Slowakei nicht mehr zu den Spitzenreitern in der EU gehört. Diese Entwicklung ist auf die Straffung der Analyse- und Prüfungstätigkeiten der Finanzverwaltung und paradoxerweise auf die Pandemie Covid 19 zurückzuführen, in deren Verlauf der Anteil der Online-Zahlungen zunahm und damit das Risiko der Steuerhinterziehung sank. Weitere signifikante Verbesserungen wurden insbesondere nach der [Umsetzung des eInvoice-Projekts erwartet, aber dieses Projekt wurde auf Eis gelegt](#).

Die Steuererhebung und -Prüfungen in der Slowakei werden von 8 regionalen Finanzämtern und dem spezialisierten Amt für ausgewählte Wirtschaftssubjekte (ÚVHS) in Bratislava gewährleistet, dessen Anteil an den gesamten Bruttosteuerereinnahmen 50,23 % betrug und das somit aufgrund der Konzentration von Großunternehmen im Zuständigkeitsbereich dieses Amtes von entscheidender Bedeutung für die Erhebung von Steuern in der Slowakei ist. Dieses Amt verzeichnete auch den höchsten Anstieg des Steueraufkommens im Vergleich zum Vorjahr (um 1,98 Mrd. €), zusammen mit anderen Finanzämtern in der Region Bratislava macht es 67 % des gesamten slowakischen Steueraufkommens aus.

TOP 5: NEUE KRITERIEN FÜR ESG-BERICHTERSTATTUNG

Am 20.5.2024 wurde in der Gesetzessammlung die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 431/2002 GesSlg. veröffentlicht. Sie ist am **1.6.2024** in Kraft getreten.

Unter anderem gab es im Gesetz zwei Änderungen. Die erste Änderung bezieht sich auf die Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 in Bezug auf die **Anpassung der Größenkriterien für Klein-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen oder Gruppen**.

BMB Newsletter

SEITE 11/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6
TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7
TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8
TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10
TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13
TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14
TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15
TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16
Nützliche Links

Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ESG-Richtlinie)**.

Änderung der Größenkriterien für obligatorische ESG-Berichterstattung

Durch die Umsetzung der oben genannten Delegierten Richtlinie werden die Größenkriterien „Gesamtvermögen“ und „Nettoumsatz“ im Gesetz geändert. Was das dritte Kriterium, nämlich die „durchschnittliche Zahl der Beschäftigten“, betrifft, so gibt es hier keine Änderung. Die oben genannten Grenzen werden aufgrund der Inflation angehoben.

Vergleich der ursprünglichen und neuen Größenkriterien (§2(6), (7) und (8)) in €

Größenkriterium	Kleinst-Bilanzierungseinheit		Kleine Bilanzierungseinheit		Große Bilanzierungseinheit	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
Gesamtvermögen	bis 350 Tsd.	bis 450 Tsd.	bis 4 Mio.	bis 5 Mio.	über 4 Mio.	über 5 Mio.
Nettoumsatz	bis 700 Tsd.	bis 900 Tsd.	bis 8 Mio.	bis 10 Mio.	über 8 Mio.	über 10 Mio.

Vergleich der ursprünglichen und neuen Kriterien für die Befreiung von der Erstellung eines Konzernabschlusses (§22(10)) in €

Größenkriterium auf Grundlage der Einzelabschlüsse	bisher	neu
Gesamtvermögen	über 24 Mio.	über 30 Mio.
Nettoumsatz	über 48 Mio.	über 60 Mio.

Größenkriterium auf Grundlage der konsolidierten Zahlen	bisher	neu
Gesamtvermögen	über 20 Mio.	über 25 Mio.
Nettoumsatz	über 40 Mio.	über 50 Mio.

Gemäß den Übergangsbestimmungen wenden wir die neuen Kriterien an, wenn wir die Größenbedingungen für den unmittelbar vorangehenden Bilanzierungszeitraum, der am 31. Dezember 2023 endet, bewerten. In der Praxis bedeutet dies, dass 2022 anhand der ursprünglichen Kriterien (vor der Gesetzesänderung) und 2023 anhand der neuen Kriterien geprüft wird.

BMB Newsletter

SEITE 12/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6
TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7
TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8
TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10
TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13
TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14
TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15
TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16
Nützliche Links

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Über diese Änderung haben wir bereits in unserem BMB Newsletter 3Q2023 informiert. Nun bringen wir die Zusammenfassung der wichtigsten Informationen.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt die bisherige Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen und soll die Qualität und Vergleichbarkeit der berichteten Informationen verbessern. Diese Informationen werden in einem separaten Abschnitt des Jahresberichts in einem einheitlichen elektronischen Format dargestellt. Ursprünglich durch 5 Paragraphen im Gesetz geregelt, wird dieser Bereich nun durch mehrere neue Paragraphen abgedeckt, wobei das Gesetz **nur die Bereiche der Offenlegung** aufführt. **Die Einzelheiten der Offenlegung** sind in separaten ESRB-Standards enthalten.

Die Informationen, über die bisher berichtet wurde, bezogen sich nur auf einen bestimmten Stand. Nun werden ebenfalls künftige Pläne, Fristen für ihre Umsetzung und die Bewertung der Fortschritte beschrieben. Dabei muss die **kurz-, mittel- und langfristige Zeitperspektive** berücksichtigt werden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung beruht auf dem **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** (Wesentlichkeit der Auswirkungen und finanzielle Wesentlichkeit). Die Wesentlichkeit der Auswirkungen bezieht sich darauf, wie sich das Unternehmen auf Nachhaltigkeitsaspekte auswirkt, und die finanzielle Wesentlichkeit bezieht sich darauf, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen auswirken.

Die Nachhaltigkeitsinformationen werden innerhalb eines Jahres nach Ende des Bilanzierungszeitraums, auf den sie sich beziehen, einer **externen Prüfung** durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Der Prüfer muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Inkrafttreten der Novelle mit der schrittweisen Einführung der Verpflichtung für jede Gruppe von Unternehmen:

Inkrafttreten (Jahresbericht für diesen Zeitraum)	Betroffenes Subjekt
2024	Subjekte vom öffentlichen Interesse (individuelle Berichterstattung) und Mutterunternehmen, die Subjekte vom öffentlichen Interesse sind (konsolidierte Berichterstattung)
2025	große Bilanzierungseinheiten (nach den Kriterien der Richtlinie und nicht des RLG, d. h. Vermögen über 25 Mio. €, Nettoumsatz über 50 Mio. € und Beschäftigtenzahl über 250)
2026	börsennotierte KMU (ohne Kleinstunternehmen)
2028	große Tochtergesellschaften mit der obersten Muttergesellschaft außerhalb der EU

BMB Newsletter

SEITE 13/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

**TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets**

**TOP 7: EuGH-Urteil im
MwSt-Bereich im Fall
eines bulgarischen
Unternehmens**

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

Das Gesetz erlaubt auch Ausnahmen von der obligatorischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowohl bei der individuellen als auch bei der konsolidierten Berichterstattung.

TOP 6: ESTLAND BLOCKIERT ANNAHME DES ViDA-PAKETS

Auf der Sitzung des ECOFIN-Rates am 14. Mai wurde keine Einigung erzielt und der Entwurf des ViDA-Pakets (MwSt im digitalen Zeitalter) konnte nicht angenommen werden, da Estland Einwände gegen die Regeln für die Plattformwirtschaft im Taxi- und Beherbergungsgewerbe erhob. Estland argumentierte, dass das vorgeschlagene Modell die Grundsätze der MwSt-Neutralität für KMU, die mit Plattformen in diesen Sektoren arbeiten, verletzen würde. Der estnische Finanzminister hat einen Kompromiss vorgeschlagen, wonach die Regelung für die EU-Mitgliedstaaten nur auf freiwilliger Basis gelten soll, aber andere Mitgliedstaaten sind dagegen, weil sie Bedenken haben, dass der Wirtschaftswettbewerb verzerrt wird. Über alle anderen Aspekte des überarbeiteten ViDA-Vorschlags scheint ein Konsens erzielt worden zu sein, und sie werden in das endgültige ViDA-Paket aufgenommen. Die Diskussionen werden fortsetzen, um eine Lösung für diesen letzten Streitpunkt zu finden. Belgien hat gehofft, dass das Paket bis zum Ende seines Ratsvorsitzes vor der Übergabe an Ungarn am 1. Juli 2024 angenommen wird. Die Ungewissheit über die Zukunft des ViDA-Pakets bleibt bis zur nächsten Sitzung des ECOFIN-Rates am 21. Juni 2024 bestehen.

TOP 7: EUGH-URTEIL IM MWST-BEREICH IM FALL EINES BULGARISCHEN UNTERNEHMENS

Im April 2024 fällte der EuGH Urteil in einem bulgarischen MwSt-Fall. Das Steuersubjekt erbrachte Beratungsleistungen und war zunächst für die MwSt nicht registriert. Am 21. August 2018 stellte es mehrere Rechnungen aus und überschritt den Schwellenwert für die obligatorische MwSt-Registrierung. Nach den geltenden nationalen Vorschriften war das Subjekt verpflichtet, sich innerhalb von 7 Tagen nach Überschreiten des Schwellenwerts (28. August) für die MwSt zu registrieren. Er reichte den Registrierungsantrag jedoch erst am 3. September ein.

Die Steuerbehörde entschied, dass das Subjekt die MwSt für die steuerpflichtigen Leistungen seit dem Zeitpunkt der Überschreitung des Umsatzes zu entrichten hatte, und erließ einen Nachbemessungsbescheid, der auch eine Strafe enthielt. Dies machte einen großen Unterschied, da das Steuersubjekt am 23. und 24. August weitere Rechnungen in erheblicher Höhe ausstellte. Das Subjekt focht den Nachbemessungsbescheid an, und das Verwaltungsgericht hob ihn mit der Begründung auf, dass er gegen das EU-Recht im Bereich der MwSt verstoße und die verhängte Strafe unverhältnismäßig sei, da nur eine Verspätung von einigen Tagen vorliege.

BMB Newsletter

SEITE 14/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

**TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der
EU**

**TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen**

SEITE 15

TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16

Nützliche Links

Der Fall ist vor dem EuGH gelandet und der entschied, dass die EU-MwSt-Richtlinie es den Mitgliedstaaten erlaubt, nationale Vorschriften zu erlassen, die von kleinen Unternehmen verlangen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf MwSt-Registrierung zu stellen. Darüber hinaus verbietet die Richtlinie keine nationalen Rechtsvorschriften, die zu einer Steuererhebung führen, wenn das Subjekt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Antrag auf MwSt-Registrierung stellt. Solche Rechtsvorschriften müssen jedoch den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen und den Grundsatz der Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Verstößen gegen die harmonisierten MwSt-Vorschriften beachten.

TOP 8: ZAHLEN ÜBER STEUEREINNAHMEN IN DER EU

Im März 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission „[Data on Taxation Trends](#)“, aus denen hervorgeht, dass die nominalen Steuereinnahmen in der EU im Jahr 2022 einen Rekordwert erreichten. Die Mitgliedstaaten nahmen 2022 Steuern in Höhe von 6,388 Bio. € ein, was einem Anstieg von 8 % gegenüber 2021 entspricht. Bei der Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen stiegen die Einnahmen aus Kapitalsteuern dank steigender Unternehmensgewinne um 12,5 %. Die Verbrauchssteuereinnahmen stiegen um 6,9 %, was auf den steigenden privaten Verbrauch und die höhere Inflation zurückzuführen ist. Die Einnahmen aus der Arbeitsbesteuerung stiegen um 6,8 %, was mit dem anhaltenden Beschäftigungswachstum zusammenhängt. Die Gesamtsteuerstruktur zeigte im Jahr 2022 folgende Verteilung: 50,6 % der gesamten Steuereinnahmen stammen aus Arbeitsbesteuerung einschließlich Sozialversicherungsbeiträge, 27,3 % aus Verbrauchssteuern und die restlichen 22,1 % aus Kapitalsteuern. Trotz des nominalen Anstiegs ist die durchschnittliche Steuerbelastung in der EU im Jahr 2022 leicht gesunken. Die Entwicklung der durchschnittlichen Steuerbelastung wird anhand des Anteils der Steuern zum BIP gemessen. 2021 erreichte er einen historischen Höchststand (40,4 % des BIP), 2022 ging er leicht auf 40,2 % zurück. Die Steuerbelastung variiert beträchtlich zwischen den Mitgliedstaaten, wobei Frankreich an der Spitze steht (46,2 %), gefolgt von Belgien, Österreich und Finnland, die alle über 43 % des BIP liegen. Im Gegensatz dazu hat Irland den niedrigsten Anteil (20,9 % des BIP).

TOP 9: OECD-BERICHT ZUR BESTEUERUNG VON LÖHNEN

Laut dem neuen [OECD-Bericht](#) zur Besteuerung von Löhnen ist die Lohnbesteuerung in den OECD-Ländern aufgrund der anhaltenden Inflation zum zweiten Mal in Folge gestiegen, was zu einer **Senkung des Netto-Einkommens** von Durchschnittsverdienern in bis zu 21 von 38 OECD-Ländern führte. In den meisten Ländern war der Anstieg der Arbeitsbesteuerung auf eine **Erhöhung der Einkommensteuer natürlicher Personen** zurückzuführen. Während die Reallöhne in 18 Ländern sanken, stiegen die Nominallöhne in 37 von 38 OECD-Ländern, da die Inflation über dem historischen Niveau blieb.

BMB Newsletter

SEITE 15/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6

TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7

TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8

TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10

TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13

TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14

TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15

**TOP 10: Globale Studie
zum Konzept des
wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024**

SEITE 16

Nützliche Links

Die neue OECD-Analyse fokussiert auf einen länderübergreifenden Vergleich der Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit - definiert als Summe der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlten Steuern auf Arbeit abzüglich der Familienleistungen als Prozentsatz der Arbeitskosten. Sie konzentriert sich auf acht verschiedene Arten von Haushalten, die sich in Bezug auf Einkommensniveau und Haushaltszusammensetzung unterscheiden.

Für einen Durchschnittsverdiener lag die Steuerbelastung in den OECD-Ländern bei **34,8 %** und reichte von 53 % in Belgien bis 0 % in Kolumbien im Jahr 2023. Die durchschnittliche Steuerlast für diese Art von Haushalt **stieg** im Vergleich zu 2022 **um 0,13 %**, was einen Anstieg im zweiten Jahr in Folge bedeutet. Beim Vergleich der Gesamtbelastung liegt die Slowakei auf Platz 7, beim Vergleich der Belastung für die Arbeitgeber jedoch auf Platz 2 von 38 Ländern.

TOP 10: GLOBALE STUDIE ZUM KONZEPT DES WIRTSCHAFTLICHEN ARBEITGEBERS 2024

TAXAND, die weltweit größte unabhängige Organisation von Steuerberatungsunternehmen, die in der Slowakei durch BMB Partners vertreten ist, erließ vor Kurzem die Taxand Global Economic Employer Survey 2024, die **Informationen über 42 countries weltweit, davon 26 aus Europa, inklusive Slowakei**, enthält.

Das Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers ist ein Konzept, das in vielen Ländern verwendet wird, um den tatsächlichen „Arbeitgeber“ einer Person für Steuerzwecke zu definieren, unabhängig davon, wer der formale Arbeitgeber aus nichtsteuerlicher Sicht ist. Die Studie untersucht den Ansatz der Steuerverwaltungen in den einzelnen Ländern in Bezug auf ihre Anwendung des Konzepts. Diese Informationen sind für die Verwaltung der Steuerangelegenheiten von international mobilen Arbeitnehmern von entscheidender Bedeutung.

Das Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers ergibt sich aus dem OECD-Musterabkommen. Es verwendet Kriterien zur Definierung des tatsächlichen Arbeitgebers und legt folglich fest, wer für die Erfüllung der Lohnsteuerabzugspflichten haftet.

Eine der wichtigsten Beobachtungen dieser Studie ist die überwältigende Dominanz der europäischen Nationen, die das Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers eingeführt haben, obwohl sie dazu von der OECD bzw. EU nicht verpflichtet waren. Viele europäische Länder, darunter Deutschland, Irland, Schweden, Polen, Slowakei und andere verwenden das Konzept des wirtschaftlichen Arbeitgebers zur Rechtfertigung von Lohnsteuerabzugspflichten. Andere, wie Ungarn, Finnland, Griechenland oder Spanien, die dies nicht tun, werden das Konzept entweder mittelfristig einführen oder berücksichtigen es in irgendeiner Form bei der Anwendung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens.

Wir hoffen, dass die [Taxand-Studie](#) für Sie eine nützliche Hilfe bei internationalen Entsendungen ist. Unsere Kollegen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, um Sie zu unterstützen.

BMB Newsletter

SEITE 16/16 2. Quartal 2024

INHALT

SEITE 2
TOP 1: Verabschiedete
Novelle des MwSt-Gesetzes

SEITE 6
TOP 2: Problematik der
Scheinselbständigen in der
Slowakei

SEITE 7
TOP 3: Verwendung der
Zeugenaussage aus einem
anderen Steuerverfahren

SEITE 8
TOP 4: Jahresbericht der
Finanzverwaltung für 2023

SEITE 10
TOP 5: Neue Kriterien für
ESG-Berichterstattung

SEITE 13
TOP 6: Estland blockiert
Annahme des ViDA-Pakets

TOP 7: EuGH-Urteil im MwSt-
Bereich im Fall eines
bulgarischen Unternehmens

SEITE 14
TOP 8: Zahlen über
Steuereinnahmen in der EU

TOP 9: OECD-Bericht zur
Besteuerung von Löhnen

SEITE 15
TOP 10: Globale Studie zum
Konzept des wirtschaftlichen
Arbeitgebers 2024

SEITE 16
Nützliche Links

NÜTZLICHE LINKS

[Industrial production in April 2024](#) (EN)
[Wir suchen einen zuverlässigen Arbeitnehmer. Bedingung: Gewerbeschein](#) (SK)
[False self-employment in Slovakia highest in EU](#) (EN)
[Jahresbericht der Steuerverwaltung 2023](#) (SK)
[Zahlen über Steuereinnahmen in der EU](#) (EN)
[OCED-Bericht zur Besteuerung von Löhnen](#) (EN)
[Taxand Global Economic Employer Survey 2024](#) (EN)

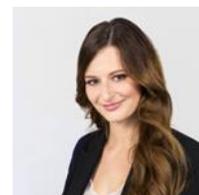
Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer



Judita Kuchtová
Steuerberaterin



Eva Kusá
Steuerberaterin